

Die Literar-Mechana verteilt den auf österreichische Tages- und Wochenzeitungen, Publikumszeitschriften und Magazine entfallenden Anteil aufgrund der ordnungsgemäßen Meldungen ihrer Bezugsberechtigten.

Meldefähig sind

- **Druckfassungen**, die **entgeltlich im Handel erhältlich** sind, ebenso wie
- Veröffentlichungen **in elektronischen Tageszeitungen, Magazinen und Publikumszeitschriften (frei / gegen Entgelt zugänglich, ab Erscheinungsdatum 2019)**

In dem der Meldung vorangegangenen Jahr müssen vom Bezugsberechtigten in einer österreichischen Tages- und Wochenzeitung, Publikumszeitschrift oder Magazin Artikel im Umfang von **mindestens 10.000 Anschlägen pro Jahr** und Organ veröffentlicht worden sein. Ausgenommen davon sind **lyrische Texte**, für welche eine **Summe von 1.500 Anschlägen pro Jahr und Organ** ausreicht. Die Zahl der Anschläge wird auf volle Tausend gerundet gemeldet.

Artikel, die **sowohl gedruckt als auch online erscheinen**, werden nur einmal berücksichtigt und dürfen nur einmal gemeldet werden. Die Abrechnung erfolgt insofern nach Maßgabe der Vorschriften für die Druckversion.

Elektronische Tages- und Wochenzeitungen, Publikumszeitschriften und Magazine werden nur dann berücksichtigt, wenn sie aufgrund ihres Inhalts, ihres äußeren Erscheinungsbildes, aufgrund der strukturellen Rahmenbedingungen und der Periodizität der Erscheinungsweise einer gedruckten Tages- und Wochenzeitung, einem gedruckten Magazin oder einer gedruckten Publikumszeitung vergleichbar sind und von einem Medieninhaber mit österreichischer Postadresse betrieben werden.

Die Meldungen werden bei der Abrechnung im laufenden Jahr nur berücksichtigt, wenn sie **bis spätestens 31. März** bei der Literar-Mechana eingelangt sind. Später einlangende Meldungen werden erst bei der Abrechnung im Folgejahr berücksichtigt.

Bitte verwenden Sie für Meldungen (**für das Meldejahr 2020 ab 01.01.2021**) vorzugsweise unser **Online-Meldesystem**: <https://meldungen.literar.at>. Wenn Sie es wünschen, können Sie die **Meldungen auch weiterhin postalisch** an uns senden. Drucken Sie dazu die unter: <http://literar.at/mitglieder/formulare> abrufbaren Formulare aus und senden Sie ausgefüllt und unterschrieben an uns zurück.

Alle weitergehenden Informationen können Sie unserem Informationsblatt entnehmen.

Unsere nächste Abrechnung erfolgt im Sommer 2021.

Wie in den Vorjahren behalten wir uns die Möglichkeit vor, die bekannt gegebenen Anschlagsziffern in Form von Stichproben (Erbringen von Belegen durch den/die Autor/in) zu überprüfen.

Für Veröffentlichungen in Tageszeitungen und Publikumszeitschriften, die im **Ausland** erscheinen, besteht keine Meldemöglichkeit bei der Literar-Mechana eine Meldung vorzunehmen. Sollten Sie für Printmedien Artikel verfassen, die in Deutschland und

in der Schweiz erscheinen, senden wir Ihnen die entsprechenden Meldeformulare auf Anfrage gerne zu. Wir weisen darauf hin, dass die Meldefrist in diesem Fall jedoch bereits am **31. Jänner 2021** endet.

Mit freundlichen Grüßen

Kamani Thilakaratne

Literar-Mechana

Wahrnehmungsgesellschaft für Urheberrechte Ges.m.b.H.
Linke Wienzeile 18 · 1060 Wien · Tel (01) 587 21 61 - 27
Fax. (01) 587 21 61-9 · E-Mail: journalisten@literar.at

Copyright Collecting Society
Linke Wienzeile 18 · 1060 Vienna · Tel (+43)(1) 587 21 61 - 27
Fax. (+43)(1) 587 21 61-9 · E-Mail: journalisten@literar.at
